

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1951

Hamburg, 20. August 1951

Nummer 4

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Verordnung betr. Kirchenvorsteherwahl in der Evang.-luth. Epiphaniengemeinde

II. Von der Landessynode

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Wahl eines Vertreters für die geistlichen Mitglieder der Disziplinarkammer

IV. Mitteilungen

1. Benennung der Kirche Geesthacht-Spakenberg
2. Kollekte für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

3. Spendenscheine

4. Befreiung des kirchlichen Grundbesitzes von der Soforthilfeabgabe
5. Befreiung der Hamburgischen Landeskirche von Gerichts- und Verwaltungsgebühren
6. Beglaubigungen in den kirchlichen Ausweisen
7. „Materialdienst“ des Konfessionskundlichen Instituts
8. Flugblatt über die Mischehe
9. Möbelverkauf
10. Warnung

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Berichtigungen

VII Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands

1. Besetzung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
2. Verfahrens- und Geschäftsordnung für das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Verordnung betr. Kirchenvorsteherwahl in der Evang.-luth. Epiphaniengemeinde.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 1951 gemäß § 16 des Wahlgesetzes für die Wahlen der Kirchenvorsteher vom 8. März 1949, den

Wahltag auf den 14. Oktober 1951 festgesetzt. Hamburg, den 22. Juni 1951.

Der Präsident des Landeskirchenrats
Dr. Brandis

(131)

II. Von der Landessynode

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Wahl eines Vertreters für die geistlichen Mitglieder der Disziplinarkammer.

Der Landeskirchenrat wählte in seiner Sitzung am

12. Juli 1951, Pastor Heinz Hagemester als Vertreter für die geistlichen Mitglieder der Disziplinarkammer.

(203)

IV. Mitteilungen

1. Benennung der Kirche Geesthacht - Spakenberg.

Im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand Geesthacht hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 21. Juni 1951 beschlossen, der neuen im 2. Pfarrbezirk Geesthacht errichteten Kirche den Namen „St. Petri-Kirche in Geesthacht-Spakenberg“ zu geben.

(51)

2. Kollekte für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 21. Juni 1951 ist am Sonntag, dem 23. September 1951, für die innerkirchlichen Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands eine Kollekte zu erheben. Es wird gebeten, den Gemein-

den folgende Abkündigung bekanntzugeben und die Sammlung dringend zu empfehlen:

„Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands wendet sich heute an unsere Gemeinden mit der Bitte um brüderliche Hilfe. Erst vor wenigen Jahren ist nach langem Bemühen der Zusammenschluß der meisten lutherischen Kirchen in Deutschland gelungen und schon beginnt sich dieser Zusammenschluß für das Leben unserer Gemeinden segensreich auszuwirken. Eine neue Kirchliche Lebensordnung ist in Vorbereitung. An der Herstellung des neuen Gesangbuches haben die lutherischen Kirchen einen starken Anteil. Die Agende erfährt eine dringend nötige Neubearbeitung und bezweckt eine gemeinsame gottesdienstliche Ordnung in den lutherischen Landeskirchen.“

Ein gemeinsamer Katechismustext soll hergestellt werden. Alle diese Aufgaben verlangen umfangreiche Vorarbeiten, erfordern eine eingehende Besinnung in Arbeitskreisen und auf Tagungen und machen ferner eine Reihe von Probedrucken nötig. So bedürfen diese Bemühungen um den inneren Aufbau der Gemeinden auch der äußeren Mittel. Ferner ist es Aufgabe der Vereinigten Kirche, die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden deutscher Zunge im Ausland tatkräftig zu unterstützen. Daher bittet die Vereinigte Kirche alle lutherischen Glaubensgenossen herzlich um die Darreichung der nötigen Gaben für die Durchführung ihrer Arbeit.“

(361)

3. Spendenscheine.

Über die Steuervergünstigung bei Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke sind seit 1948 mehrfach Änderungen eingetreten. Nunmehr ist die recht komplizierte Regelung der Abzugsfähigkeit von Spenden durch eine neue Bestimmung im Einkommen- und Körperschaftssteuergesetz vereinfacht, die seit 1. Juli 1951 in Kraft ist und wie folgt lautet:

„Steuerbegünstigte Zwecke.

Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrages der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig. Für wissenschaftliche Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert.“

Hiernach können Spendenbeträge auf Grund eines ordnungsmäßigen Spendenscheines vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden, und zwar sowohl bei der Einkommensteuer als auch bei der Körperschaftsteuer. Das bedeutet, daß der Steuerpflichtige (oder die Kapitalgesellschaft) insoweit eine geringere Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu zahlen hat. Wir machen die Kirchengemeinden und die gesamtkirchlichen Ämter hierauf aufmerksam, damit sie in gegebenen Fällen auf diese Möglichkeit hinweisen können.

Um innerhalb der hamburgischen Landeskirche eine einheitliche Regelung durchführen zu können, sind zur Vereinfachung des Verfahrens für die Spendenscheine besondere Vordrucke (siehe unten) hergestellt worden, die in der Kanzlei des Landeskirchenrats zur Verfügung gehalten werden. Die Spendenscheine werden in zwei Ausfertigungen ausgestellt und beide dem Spender übergeben. Die erste Ausfertigung ist zur Vorlage beim Finanzamt bestimmt, die zweite Ausfertigung verbleibt dem Spender. Der Kirchenvorstand bzw. der Leiter des gesamtkirchlichen Amtes unterzeichnet die Spendenscheine und zwar

a) der Kirchenvorstand mit der Unterschrift eines für den Geldverkehr zeichnungsberechtigten Mitgliedes unter Verwendung eines Gummistempels

mit der vollen Bezeichnung der Kirchengemeinde und Beidruck des Kirchensiegels;

b) der Leiter des gesamtkirchlichen Amtes ebenfalls unter Verwendung eines Stempels nach folgendem Beispiel:

Beispiel:

„Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate
M ä n n e r w e r k

Im Auftrag: gez. Unterschrift (Dienstbezeichnung.“

Für die Anerkennung durch das Finanzamt ist entscheidend, daß die Spende, wie ja auch aus dem Vordruck des Spendenscheines hervorgeht, nur für rein kirchliche Zwecke verwendet wird.

Die Kirchenvorstände und Leiter der gesamtkirchlichen Ämter sind verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwendung der Spenden. In der Buchführung muß zu jeder Zeit der Nachweis erbracht werden können, welche Spenden eingenommen und für welche Zwecke sie verwendet worden sind. Es empfiehlt sich, die Spender bei Einzahlungen auf den bargeldlosen Weg (Postscheck- und Bankkonto) hinzuweisen.

Zusatz für das Landeskirchliche Amt für Gemeindedienst:

Die Zuwendungen an das Landeskirchliche Amt für Gemeindedienst, insbesondere für die Innere Mission und für das Evangelische Hilfswerk sind in der Regel für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Daher kann der vorstehend erwähnte Vordruck, der die Verwendung für kirchliche Zwecke bestätigt, nicht verwendet werden. Es verbleibt daher bei der Ausfertigung des Spendenscheines durch das Landeskirchliche Amt für Gemeindedienst bei dem bisherigen Vordruck, weil die Innere Mission bzw. das Evangelische Hilfswerk in der vom Bundesminister herausgegebenen Liste als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Einrichtungen aufgezählt ist.

Bestätigung über Zuwendungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen
Evangelisch-Lutherische Kirche im Hamburgischen Staate.

1. Ausfertigung

(zur Vorlage beim Finanzamt bestimmt)

1.
(Name und Wohnort des Spenders)

hat am 19.... der Evangelisch-lutherischen Kirche — Kirchengemeinde
den Betrag von DM
(wörtlich: DM) zugewendet.

2. Wir bestätigen, daß wir den uns zugewendeten Betrag nur zu kirchlichen Zwecken verwenden werden.

Hamburg, den 195

.....
.....
Unterschrift

4. Befreiung des kirchlichen Grundbesitzes von der Soforthilfeabgabe.

Bezug: GVM Nr. 1, Abs. IV./3. vom 20. Febr. 1950.
Gemäß Verfügung der Oberfinanzdirektion Hamburg — LA 8514 — 3 St 313 — vom 28. April 1951 ist der im Oberfinanzdirektionsbezirk Hamburg belegene Grundbesitz der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate, soweit er nicht bereits nach § 5 Ziff 2 und Ziff. 8 Satz 1 SHG von der Abgabepflicht ausgenommen ist, auf Grund des § 5 Ziff. 8 Satz 4 SHG in Verbindung mit § 15 StDVO-SHG von der Soforthilfeabgabe befreit. Da die Befreiung nach § 15 Abs. 1 StDVO-SHG nur jeweils für 1 Jahr ausgesprochen werden kann, in diesem Falle also bis zum 31. März 1952, wird der Landeskirchenrat zu Beginn des nächsten Erhebungsjahres einen neuen Antrag auf Befreiung stellen und die Entscheidung den Kirchenvorständen erneut bekanntgeben.

(472)

5. Befreiung der Hamburgischen Landeskirche von Gerichts- und Verwaltungsgebühren.

Die Unübersichtlichkeit der Rechtslage und die Schwierigkeiten, die sich hieraus in der Praxis bei Anträgen auf Gebührenbefreiung nach der Mitteilung in GVM 1949 S. 32—33, ergeben haben, lassen eine Änderung des bisherigen Verfahrens notwendig werden.

Im Gegensatz zu der bisherigen Handhabung sind Anträge auf Gebührenbefreiung in Zukunft nur noch an den Landeskirchenrat zu senden, der diese mit einer entsprechenden Begründung an die zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden weiterleiten wird, sofern eine rechtliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Gebührenfreiheit besteht.

Da Verhandlungen des Landeskirchenrats mit den zuständigen Instanzen auch bei verschiedenen bisher strittigen Auffassungen in der Frage der Gebührenbefreiung zum Erfolg geführt haben — insbesondere in der Frage der Gebührenfreiheit der Hamburgischen Landeskirche bei Amtshandlungen der Vermessungsämter der Hansestadt Hamburg — besteht im allgemeinen für folgende Gebühren die Möglichkeit der Befreiung:

Gebühren aus Angelegenheiten der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme von Gebühren aus Verfahren vor Verwaltungsgerichten;

Gebühren auf Grund der Gebührenordnungen von zahlreichen Verwaltungsbehörden der Hansestadt Hamburg.

Die Befreiung bezieht sich jeweils grundsätzlich nur auf **Gebühren**. Kosten, d. h. bare Auslagen wie Portospesen, Schreibgebühren für Auszüge aus dem Grundbuch usw., müssen von dem betreffenden Kostenschuldner selbst getragen werden.

Eine Befreiung der Hamburgischen Landeskirche von Gebühren der Notare, Rechtsanwälte usw. besteht noch nicht, doch wird zur Vermeidung unnötiger Kosten nochmals auf die Veröffentlichung in GVM 1950 S. 7, über die Beurkundung von Grundstückskaufverträgen durch den Landeskirchenrat hingewiesen.

Gebühren, die den Kirchengemeinden und den Landeskirchlichen Ämtern von Gerichten und Verwaltungen in Rechnung gestellt werden, sind dem Landeskirchenrat unter Angabe der Entstehungsursache und Beifügung der Kostenrechnung aufzugeben.

Die jeweilige Kostenrechnung ist vor Absendung an den Landeskirchenrat zu begleichen „unter dem Vorbehalt der Rückforderung des gezahlten Betrages bei Genehmigung eines beabsichtigten Antrages auf Gebührenbefreiung.“

Die Mitteilung in GVM 1949, S. 32—33 wird aufgehoben.

(472) (415)

6. Beglaubigungen in den kirchlichen Ausweisen.

In die wieder eingeführten kirchlichen Ausweise werden, ihrer Eigenart entsprechend, sehr oft die Angaben über früher vollzogene Amtshandlungen nachzutragen und zu beglaubigen sein. Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß als Unterlagen hierfür vorgelegte Bescheinigungen, notfalls auch in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift, ausreichen. Gegenüber den Auszügen aus den eigenen Kirchenbüchern sind diese Eintragungen durch den Vermerk „Für die Richtigkeit der Abschrift“ zu kennzeichnen; eine Gebühr darf dafür nicht erhoben werden. Ohne urkundlichen Beleg, etwa anhand des Taufvermerks in der Konfirmandenkartei, ist eine Eintragung unzulässig.

Eine Ausnahme bilden die Fälle, in denen überhaupt keine Urkunden mehr beigebracht werden können (vgl. „Richtlinien für das Verfahren bei Unmöglichkeit, Bescheinigungen über Taufe und Kirchengemeindegliederung beizubringen“ GVM 1946 Seiten 47 bis 49). Hier wird der Pastor, vor dem die erforderliche Erklärung abgegeben worden ist (I, 3., Abs. 2) bzw. der Konfirmand (I, 1., Abs. 3) **kurz vermerken** müssen, inwiefern der Vollzug der Amtshandlung nachgewiesen oder glaubhaft erscheint. Auf die Richtigkeit der Personalangaben möge dabei besonders geachtet werden.

(322)

7. „Materialdienst“

des Konfessionskundlichen Instituts.

Der Landeskirchenrat empfiehlt den Herren Geistlichen den Bezug der Zeitschrift „Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts“. Die Herausgabe des „Materialdienstes“ in der neuen Form hat ein sehr erfreuliches und ermutigendes Echo gefunden. Die Zeitschrift versucht durch ausgewähltes Quellenmaterial ihre Bezieher über das Leben der katholischen Kirche zu orientieren und durch wertvolle Aufsätze zur Klärung der Situation zwischen den Konfessionen beizutragen. Die Zeitschrift kann durch Pastor Otto Dahm, Hamburg 19, Fruchttaltee 22, zu einem Preise von DM 0,50 pro Exemplar bezogen werden.

(3530) (173)

8. Flugblatt über die Mischehe.

Bei der Geschäftsstelle des Evangelischen Bundes in Bensheim, Ernst-Ludwig-Straße 7, ist ein Flugblatt

über die Mischehe erschienen, das den Herren Geistlichen zur Massenverteilung empfohlen wird. Das Blatt ist durch die Geschäftsstelle des Evangelischen Bundes zu folgenden Preisen zu beziehen:

Einzelstücke	DM 0,10
25 Stück	DM 2,—
50 Stück	DM 3,50
100 Stück	DM 5,—

zuzüglich Versandkosten.

(347) (173, 314)

9. Möbelverkauf.

Pastor D. Heitmann, Hamburg 20, Ludolfstr. 66, bietet zum Verkaufe an:

1 Ausziehtisch, Rüster, in tadellosem Zustand, dazu 8 Stühle. Der Tisch ist als Eß- oder Sitzungstisch geeignet und hat folgende Größe: normal 90×190 cm, ausgezogen 90×360 cm.

10. Warnung.

Nach einem Schreiben der Numismatischen Kommission der Länder in der Bundesrepublik Deutschland unternimmt Pfarrer Dr. E. Mertens, z. Z. Pfarrer in Dölau b. Halle, Reisen im Gebiet der Bundesrepublik unter dem Vorwand, von Forschungsstellen dazu beauftragt zu sein. Unter Berufung auf diese Aufträge hat Pfarrer Dr. Mertens, der ein Spezialist auf dem Gebiete der mittelalterlichen Münzforschung ist, nach Mitteilung der Numismatischen Kommission, von der evangelischen Pfarrerrhilfe in Karlsruhe und München namhafte Beträge erhalten, und damit Reisen durchgeführt.

Die Kirchengemeinden werden hiermit darauf hingewiesen, daß Pfarrer Dr. E. Mertens gegenwärtig keine amtlichen Aufträge numismatischer Art von westdeutscher Seite hat.

(369)

V. Personalien

1. Ausschreibungen.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle zu Rahlstedt (Randgemeinde von Hamburg) in Verbindung mit dem Amt eines Gemeindehelfers (-rin) wird hiermit zum 1. Oktober 1951 ausgeschrieben. Es wollen sich nur Bewerber melden, die im Besitze des Befähigungsnachweises der mittleren Prüfung (B) sind und nach Möglichkeit über eine abgeschlossene Ausbildung als Gemeindehelfer (-rin) und Kantor verfügen.

In den Organistendienst ist der Dienst eines Chorleiters eingeschlossen. Die Vergütung richtet sich nach Gruppe 7 der TO A. Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 1. September 1951 an den Kirchenvorstand in Rahlstedt, zu Hd. von Pastor Friedrich Hertrich, Hamburg-Rahlstedt, Martin-Luther-Straße 2, zu richten.

(2310)

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Alt-Cuxhaven wählte in seiner Sitzung am 23. April 1951 im abgekürzten Wahlverfahren unter Leitung von Landesbischof D. Dr. Schöffel Pastor Erich Maatz in die freigewordene 3. Pfarrstelle dieser Gemeinde. Der Landeskirchenrat hat ihn zum 1. Juni 1951 berufen. Seine Einführung fand am Sonntag, dem 17. Juni 1951, durch Landesbischof D. Dr. Schöffel in der St. Petri-Kirche in Cuxhaven statt. Landesbischof D. Dr. Schöffel legte seiner Einführungsrede Psalm 119, 6 zugrunde. Pastor Maatz sprach über die Epistel Röm. 8, 18—28.

(202)

Der Kirchenvorstand der Gemeinde Gr. Borstel wählte in seiner Sitzung am 1. August 1951 unter der Leitung von Oberkirchenrat D. Knolle im abgekürzten Wahlverfahren Pastor Johannes Vorrath in die 3. freigegebene Pfarrstelle dieser Gemeinde. Der Landeskirchenrat hat Pastor Vorrath zum 1. August 1951 berufen.

(202)

Auf Antrag der Kirchengemeinde Dulsberg hat der Landeskirchenrat die neu errichtete Diakonenstelle in dieser Gemeinde mit Wirkung vom 15. April 1951 mit dem Diakon des Rauhen Hauses Hans-Georg Kuehn besetzt.

(235)

3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen.

Der Landeskirchenrat hat Pastor Friedrich Muus mit Wirkung vom 15. Juni 1951 dem Statistischen Amt kommissarisch zur Dienstleistung zugewiesen.

(202)

Auf Antrag der Kirchengemeinde Veddel hat der Landeskirchenrat in die neu errichtete Diakonenstelle dieser Gemeinde den Diakon des Rauhen Hauses Siegfried Koch kommissarisch zur Dienstleistung mit Wirkung vom 1. Mai 1951 eingewiesen.

(235)

Auf Grund des Gesetzes zur Änderung der Anlage I (Besoldungsordnung) zum Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 10. März 1928 werden folgende Beamten befördert:

Kirchenbuchführer	Walter Albers	mit Wirkung vom 1. Juni 1951 zum Kirchenrendanten der Gruppe 10 der Besoldungsordnung;
"	Ernst Lentz	desgl.,
"	Johannes Meyn	desgl.,
"	Dietrich Nordmeyer	desgl.,
"	Walter Sahib	desgl.,
"	Hermann Scharf	desgl.,
"	Alwin Winter	desgl.,
"	Fritz Eilert	mit Wirkung vom 1. Juni 1951 in die Gruppe 8 der Besoldungsordnung,
"	Heinrich Gress	desgl.,
Diakon	Ehrenfried Keller	mit Wirkung vom 1. Juni 1951 in die Gruppe 10 der Besoldungsordnung,
"	Kurt Sauer	desgl.

(233, 234, 235)

4. Zuweisungen von Lehrvikaren.

Es wurden zugeordnet:

- Rainer Clasen zu Pastor Müsing,
Kirchengemeinde St. Pauli-Süd;
Hans-Heinrich Knolle zu Pastor Kreye,
Kirchengemeinde Hamm.
(205)

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen.

Nach Auflösung der Kreuzkirchengemeinde wird Pastor em. Ernst Bauer mit Wirkung vom 1. April 1951 in die Ruhestandsversorgung der Hamburgischen Landeskirche übernommen.
(211)

Pastor Eckard Timm, bisher Kirchengemeinde Bergedorf, ist mit Wirkung vom 30. Juni 1951 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden, um ein Pfarramt in der Kirchengemeinde Rupelrath/Kirchenkreis Solingen zu übernehmen.
(202)

Gemeindehelferin Käte Reger, Kirchengemeinde Eilbek-Friedenskirche, ist mit Wirkung vom 31. Mai 1951 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden.
(235)

6. Todesfälle.

VI. Berichtigungen

1. Änderungen im Pastorenverzeichnis 1949.

- Seite 4: Unter Orgelbausachverständiger Friedrich Bihn neue Anschrift einfügen: 11, Winklerstr. 13 IV., außerdem neu einfügen: Sprechstunden im Landeskirchenamt: Montag und Donnerstag von 9—12 Uhr.
Seite 5: Unter A, Das Präsidium, Petersen, streichen: Bindestrich zwischen Vornamen, neue Anschrift einfügen: Wellingsbüttler Weg 2.
Seite 7: Unter Pastor Folwart neue Anschrift einfügen: 24, Papenstraße 68 I., neuer Telefonanschluß: 25 50 26.
Seite 9: Unter Pastor Maatz neue Anschrift einfügen: (24a) Cuxhaven, Wilhelm-Heidsieck-Straße 9, Ruf: Cuxhaven 38 07.

- Seite 10: Unter Pastor Schnupp neue Anschrift einfügen: Am Spakenberg, Pastorat.
Seite 16: Unter Gemeindehelferin Auguste Schmidt neue Telefonnummer einfügen: 59 63 53.
Seite 19: Unter Organist und Kantor Heinz Thiele neue Anschrift einfügen: 24, Hammerhof 17 ptr. r.
Seite 20: Unter St. Georg, Kirchenbüro, neue Anschrift einfügen: 1, Stiftstr. 17 ptr. r.

Das Verzeichnis der Hamburger evangelischen Pastoren wird überarbeitet und demnächst als Neuauflage herausgebracht. Änderungen der Telefonnummern und Anschriften sind, soweit bisher noch nicht gemeldet, der Kanzlei des Landeskirchenrats bis spätestens 25. August 1951 mitzuteilen.

VII. Veröffentlichungen

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

1. Besetzung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche hat im Benehmen mit der Bischofskonferenz gemäß § 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 (KABl. für die Ev.-Luth. Kirche in Bayern, 1950 Nr. 15 S. 75) berufen:

1. zum Präsidenten des Gerichtes
Professor D. Dr. Johannes Heckel in Feldkirchen bei München;
2. zum Vizepräsidenten des Gerichtes
Rechtsanwalt Dr. Erhard Finster in Radebeul 2 bei Dresden;
3. a) zu geistlichen Mitgliedern des Gerichtes
Dekan Lic. Friedrich v. Ammon in Rosenheim (Obb.),
Superintendent Johannes Bosse in Stolzenau/Weser,
Superintendent Gotthard Denneberg in Flöha/Sa.,

Studiendirektor Dr. Gerhard Kunze in Preetz, Landessuperintendent Heinz Pflugk in Rostock, Professor Kurt-Dietrich Schmidt in Hamburg, Kirchenrat Lic. Gerhard Schulze-Kadelbach in Eisenach;

- b) zu weltlichen Mitgliedern des Gerichtes
Landeskirchenamtspräsident Herbert Bührke in Kiel,
Landgerichtsdirektor z. D. Karl Hoose in Braunschweig,
Oberregierungsrat a. D. Fritz Lemm in Güstrow, Amts- und Landgerichtsdirektor Werner Lob-sien in Lübeck,
Verwaltungsrechtsrat Dr. Georg Merker in Springe (Deister),
Oberrichter Gottfried Pohl in Gotha,
Oberkirchenrat Dr. Theodor Schattenmann in München.

M ü n c h e n , den 28. Mai 1951.

Der Leitende Bischof
D. Meiser DD.

2. Verfahrens- und Geschäftsordnung für das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 20. April 1951.

Auf Grund von § 7 Absatz 4 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 (KABl. für die Ev.-Luth. Kirche in Bayern, 1950 Nr. 15 S. 75) und zugleich zur Ausführung dieses Kirchengesetzes auf Grund von § 8 verordnet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Präsidenten des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes:

§ 1

(1) Sitz des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes ist der Sitz des Lutherischen Kirchenamtes.

(2) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht bedient sich des Lutherischen Kirchenamtes Berlin (Anschrift: Berlin-Schlachtensee, Terrassenstraße 16, Telefon 84 74 01) als Geschäftsstelle.

§ 2

Den Präsidenten des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes vertritt im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Falls auch dieser verhindert ist, tritt an seine Stelle das dem Dienstalder nach, bei gleichem Dienstalder das der Geburt nach älteste rechtskundige Mitglied. Das Dienstalder bestimmt sich nach dem Tage der Berufung zum Mitglied des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes.

§ 3

Bei dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht wird ein Präsidium gebildet. Ihm gehören der Präsident, der Vizepräsident und ein geistliches Mitglied an. Paragraph 2 Satz 2 und 3 werden auf seine Bestellung entsprechend angewendet.

§ 4

(1) Ist ein Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht anhängig geworden, so bestimmt das Präsidium durch unanfechtbaren, den Parteien zuzustellenden Beschluß die Zusammensetzung des erkennenden Senates.

(2) Zum Vorsitzenden des erkennenden Senates ist der Präsident oder der Vizepräsident zu bestimmen.

Die beiden Mitglieder des erkennenden Senates sind in der Regel nach der Reihenfolge einer Liste auszuwählen, die getrennt für geistliche und weltliche Mitglieder nach dem Alphabet aufzustellen ist. Fachliche und geographische Gründe rechtfertigen eine Durchbrechung dieser Regel.

Für das geistliche und weltliche Mitglied ist je ein ständiger Vertreter zu bestellen.

(3) Der erkennende Senat ist für alle in dem anhängenden Verfahren zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit nicht der Vorsitzende allein zu entscheiden hat.

(4) Bei Verhinderung eines Vorsitzenden führt das weltliche Mitglied den Vorsitz im erkennenden Senat;

bei dessen Verhinderung der weltliche ständige Vertreter.

(5) Für den Fall der Verhinderung des ständigen Vertreters eines Mitgliedes bestimmt das Präsidium einen zeitweiligen Vertreter.

§ 5

(1) Zur Erstattung von Rechtsgutachten nach § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 23. Juni 1950 und zur gutachtlichen Stellungnahme zu Rechtsfragen, die für die künftige Rechtsentwicklung der Vereinigten Kirche von grundsätzlicher Bedeutung sind, wird ein Großer Senat gebildet.

(2) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes, die von dem Präsidium jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestimmt werden.

(3) Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident; für seine Stellvertretung im Vorsitz des Großen Senats gilt § 2 sinngemäß.

(4) Der Große Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitwirken. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6

Der erkennende Senat hat eine Rechtsfrage dem Großen Senat zur gutachtlichen Stellungnahme vorzulegen, wenn er in dieser Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senates oder einer gutachtlichen Stellungnahme des Großen Senates abweichen will oder wenn die Rechtsfrage für die künftige Rechtsentwicklung der Vereinigten Kirche von grundsätzlicher Bedeutung ist oder die Kirchenleitung ausdrücklich darauf anträgt.

§ 7

(1) Soweit die Vereinigte Kirche nicht als Partei beteiligt ist, ist ihre Kirchenleitung von jedem Verfahren durch Zustellung von Abschriften der Schriftsätze sowie der Entscheidungen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Kirchenleitung kann in jeder Lage des Verfahrens einen Vertreter bestellen. Er ist zu allen mündlichen Verhandlungen zu laden und kann neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen.

(3) Vor der Endentscheidung ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Auf das Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht finden, soweit nicht im Kirchengesetz vom 23. Juni 1950 und in den dazu ergangenen Verordnungen etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1933 (RGBl. I S. 821) sowie die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 299) über Beratung und Abstimmung sinngemäß Anwendung, wobei sich das Verfahren 1. Instanz nach den für das Verfahren vor den Land-

gerichten geltenden Vorschriften richtet. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

§ 9

Außer in den im § 41 Zivilprozeßordnung aufgeführten Fällen ist von Ausübung des Richteramtes jedes Mitglied des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes ausgeschlossen, das nach der Ordnung einer am Rechtsstreit beteiligten Partei in deren Dienst steht oder stand.

§ 10

(1) Der erkennende Senat beschließt von Amts wegen oder auf Antrag über die Beiladung Dritter, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung in dem anhängigen Verfahren unmittelbar berührt werden. In dem Beschluß sind der Gegenstand und die Lage des Verfahrens anzugeben. Der Beigeladene hat die Stellung einer Partei. Die Wirkung der Rechtskraft erstreckt sich auch auf ihn.

(2) §§ 64—77 Zivilprozeßordnung sind nicht anwendbar.

§ 11

(1) Die Parteien sind nicht gezwungen, sich durch Rechtsanwälte vertreten zu lassen.

(2) Sie können sich aber in jeder Lage des Verfahrens durch Bevollmächtigte mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen und in der mündlichen Verhandlung in Begleitung von Beiständen erscheinen.

(3) Als Bevollmächtigte und Beistände können bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwälte und Professoren an den juristischen und theologischen Fakultäten einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule Deutschlands auftreten. Andere Personen können vom Gericht zurückgewiesen werden, wenn sie die Vertretung geschäftsmäßig betreiben oder zum geeigneten Vortrag unfähig sind.

(4) Die Bevollmächtigten und Beistände müssen einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche angehören.

§ 12

(1) Alle Schriftsätze sind bei der Geschäftsstelle des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes in sechsfacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Alle Ladungen und Zustellungen erfolgen durch die Geschäftsstelle von Amts wegen. Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Übergabe des zuzustellenden Schriftstückes an den Zustellungsempfänger gegen schriftliche Empfangsbestätigung erfolgen.

§ 13

(1) Die nach § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 23. Juni 1950 jederzeit mögliche mündliche Verhandlung wird von Amts wegen oder auf Antrag anberaumt. Einem Antrag der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche oder des von ihr bestellten Vertreters ist stattzugeben.

(2) Der Vorsitzende bestimmt den Ort der mündlichen Verhandlung. Sofern die mündliche Verhand-

lung nicht am Sitz des Lutherischen Kirchenamtes stattfindet, soll als Ort der mündlichen Verhandlung der Amtssitz der Kirchenleitung einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche gewählt werden. Diese Kirchenleitung hat dem Gericht die notwendigen Räumlichkeiten und auf Verlangen einen Protokollführer zur Verfügung zu stellen.

§ 14

(1) Die Klage kann bis zum Eintritt der Rechtskraft der Endentscheidung zurückgenommen werden. Die Klagrücknahme geschieht durch Erklärung gegenüber dem Gericht.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Erlaß eines Anerkenntnis- und Versäumnisurteils und über den Einzelrichter sind nicht anwendbar. Ein Anerkenntnis unterliegt der freien Beweisführung.

§ 15

Alle Dienststellen der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen, angeschlossenen Gemeinden und Werke haben Rechtshilfe zu leisten.

§ 16

(1) Der erkennende Senat ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden. Er entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

(2) Die Entscheidung darf über das Klagbegehren nicht hinausgehen und nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, über die den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben war.

§ 17

(1) Fehlt ein wesentliches Erfordernis der Klagschrift und hat der Kläger innerhalb einer ihm bestimmten Frist den Mangel beseitigt oder ist die Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes nicht gegeben, so kann der erkennende Senat die Klage durch Beschluß abweisen. Der Beschluß ist zu begründen.

(2) Im übrigen entscheidet der erkennende Senat durch Urteil, sofern nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung auf Grund notwendiger mündlicher Verhandlung durch Urteil,

durch Beschluß, sofern nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung ohne oder auf freigestellte mündliche Verhandlung hin durch Beschluß zu entscheiden gewesen wäre.

(3) Der Große Senat spricht ohne mündliche Verhandlung nur zur Rechtsfrage durch Beschluß. Sein Spruch ist in der anhängigen Sache für den erkennenden Senat bindend.

§ 18

Eine Verkündung der Urteile findet nicht statt. Sie sind, auch wenn mündliche Verhandlung stattgefunden hat, stets mit Tatbestand und Gründen zuzustellen.

§ 19

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinngemäß

Anwendung. Die Befugnis zur Erhebung der Nichtigkeits- und Restitutionsklage steht auch der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche zu, selbst wenn sie keinen Vertreter nach § 7 bestellt hatte.

§ 20

Den Wert des Streitgegenstandes setzt der erkennende Senat nach freiem Ermessen in der Endentscheidung oder durch besonderen Beschluß fest.

§ 21

(1) Auf Gerichtsgebühren und Ersatz der gerichtlichen Auslagen sowie auf die Ansprüche der Zeugen und Sachverständigen werden sinngemäß die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften

angewendet, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Ein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung für Zeitversäumnis und Reisekosten und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes besteht nicht.

(3) Der Betrag der Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) ist, soweit er sofort ermittelt werden kann, in der Endentscheidung festzusetzen, sonst in einem besonderen Beschluß. Der Betrag ist nach billigem Ermessen auf die Parteien zu verteilen.

Berlin, den 20. April 1951.

Der Leitende Bischof
D. Meiser DD.